

# Gemeinde Bickenbach

*Der Gemeindevorstand*



## Amtliche Bekanntmachung

### **Haushaltssatzung 2017**

Auf den nachfolgenden Seiten wird die Haushaltssatzung der Gemeinde Bickenbach für das Haushaltsjahr 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Bickenbach, 10. April 2017

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bickenbach  
Martini, Bürgermeister

# Haushaltssatzung der Gemeinde Bickenbach für das Haushaltsjahr 2017

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2016 (GVBl. S. 167), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach am 9. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.600.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.950.000 EUR
mit einem Saldo von	-350.000 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	140.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	140.000 EUR
mit einem Fehlbedarf von	210.000 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	189.000 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.033.700 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.072.500 EUR
mit einem Saldo von	-2.038.800 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	58.400 EUR
mit einem Saldo von	-58.400 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	1.908.200 EUR

festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                         | 280 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 360 v.H. |

## § 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 7

Der Gemeindevorstand wird durch die Haushaltssatzung ermächtigt, über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000 EUR je Einzelfall gemäß § 100 HGO in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Bickenbach, den 10. März 2017

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Bickenbach



Günter Martini  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den Festsetzungen in § 4 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat den auf der nachfolgenden Seite abgebildeten Wortlaut.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme am 13. April 2017, vom 18. bis 21. April 2017 und vom 24. bis 25. April 2017 im Rathaus, Darmstädter Str. 7, 64404 Bickenbach, Zimmer 301, an folgenden Tagen und zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

montags, dienstags,  
donnerstags und freitags  
mittwochs

von 8.30 bis 12.00 Uhr  
von 13.30 bis 18.00 Uhr

Bickenbach, den 10. April 2017

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bickenbach



Günter Martini  
Bürgermeister

Dieburg, 10. April 2017

Aktz.: 240.1 051 901-10 03 pa

**Genehmigung**

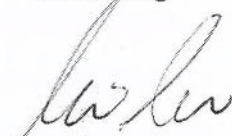
Hiermit erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu dem in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Bickenbach für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**500.000,00 €**

(in Worten: Fünfhunderttausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Im Auftrag

  
Müller

